Stadt Rödermark
Beschlussvorlage
vom 08.12.2025
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/400/25
Geschäftszeichen:
Aktenzeichen: II/5.2 Mö

Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten"

Projektaufruf 2025/2026

hier: Kunstrasenplatz KSV 1888 Urberach e.V.

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	08.12.2025	N
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Rödermark beteiligt sich an dem Interessenbekundungsverfahren im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Sportstätten“ – Projektaufruf 2025/2026 für ein Projekt des KSV 1888 Urberach e.V. – den Umbau eines Naturrasenspielfeldes in ein Kunstrasenspielfeld.

Begründung:

Vorbemerkung: Der Deutsche Bundestag hat im Wirtschaftsplan 2025 des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) Programmmittel in Höhe von 333 Millionen Euro für das neue Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS) bereitgestellt. Damit werden Kommunen dabei unterstützt, ihre Sportstätten von besonderer regionaler und überregionaler Bedeutung im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung zu erhalten und zu modernisieren. Das Bundesprogramm SKS zielt zugleich darauf ab, den bundesweiten Sanierungsstau bei Sportstätten einschließlich Hallen- und Freibädern in den Städten und Gemeinden abzubauen. Fördergegenstand sind bauliche Anlagen, die primär der Ausübung von Sport dienen sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen. Dies umfasst neben Gebäuden auch Freibäder und Sportfreianlagen, wie z. B. Sport- und Tennisplätze. Gefördert wird deren umfassende bauliche Sanierung und Modernisierung; Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig. Bei Gebäuden steht die energetische Sanierung im Fokus, weshalb diese nach Baufertigstellung definierte energetische Standards erfüllen müssen. Die Umwandlung in bzw. Sanierung von Kunstrasenplätzen ist ebenfalls möglich. Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt nach Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags. Anschließend werden alle ausgewählten Kommunen informiert und erhalten eine Aufforderung, einen Zuwendungsantrag zu stellen.

Der KSV 1888 Urberach e.V. ist mit Schreiben vom 5. Dezember 2025, ergänzt durch Schreiben vom 8. Dezember 2025 an die Stadt herangetreten und hat darum gebeten, das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ – Projektaufruf 2025/2026 für ein Projekt des KSV 1888 Urberach e.V. - den Umbau eines Naturrasenspielfeldes in ein Kunstrasenspielfeld - zu nutzen und in das Interessenbekundungsverfahren einzusteigen. Die Sach- und Rechtslage stellt sich nach Sichtung der Unterlagen und einem

Beratungsgespräch mit dem für das Förderungsprogramm zuständigen „Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung“ wie folgt dar:
1. Die erste Deadline ist das Fristende zur Einreichung der Projektskizzen am 15. Januar 2026.
2. Die zweite Deadline, das Fristende für die digitale Nachreichung von Unterlagen (z. B. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung), ist der 31. Januar 2026
3. Antragsberechtigt sind ausschließlich Kommunen.
4. Gefördert werden können auch Projekte, die im Eigentum Dritter stehen. Dabei kommt es auf die kommunale Nutzung vor Ort an. „Kommunale Nutzung“ bei Vereinssportanlagen heißt, dass es allen Einwohner*innen freistehen muss, über eine Vereinsmitgliedschaft die Sportanlage nutzen zu können.
5. Die Projekte müssen von den Kommunen mitfinanziert werden. Der Kostenanteil der Kommune beträgt 55 % oder bei durch die Aufsichtsbehörde festzustellenden „Haushaltsnotlage“ 25 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.
6. Bei finanzieller Beteiligung Dritter (kein Nutznießer!) beträgt der Minimalanteil der kommunalen Beteiligung 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (= Gesamtausgaben – Eigenanteil Nutznießer).
7. Die vom Verein mitgeteilte vorläufige Schätzung liegt bei einem Gesamtbetrag von ca. 700.000 € brutto. Ein Kostenangebot wurde noch nicht vorgelegt.
8. Aus der Einreichung der Projektskizze und dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung entsteht keine Verbindlichkeit zur tatsächlichen Durchführung des Vorhabens.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:
Keine